

# Merkblatt für die Zahlung von Verdienstaussfallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz bei angeordneter Absonderung

(Stand 25.03.2020)

## Wer kann eine Entschädigung erhalten?

Wer als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des § 2 Nr. 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgesondert wurde und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung erhalten.

Wenn ein (grundsätzlich) arbeitsfähiger Arbeitnehmer oder ein arbeitsfähiger Selbständiger eine Anordnung (=Bescheid) vom Gesundheitsamt oder von der Ortpolizeibehörde (=seiner Wohnortgemeinde) erhalten hat, in der festgelegt wird, dass der Betroffene zuhause in Quarantäne bleiben muss, kann eine Entschädigung beim Gesundheitsamt beantragt werden. **Eine reine Empfehlung, zu Hause zu bleiben (z. B. Reiserückkehrer aus Risikogebieten) begründet keine Ansprüche.**

Sie erhalten eine Anordnung über die Quarantäne in schriftlicher Form!

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Entschädigung zunächst im Zuge der Lohnfortzahlung für 6 Wochen auszuzahlen. Anschließend kann er sich die ausgezahlten Beträge vom Gesundheitsamt erstatten lassen. Im Übrigen hat der Arbeitnehmer selbst einen Anspruch gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 56 Abs. 5 IfSG).

## Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung entspricht nach § 56 Abs. 2, 3 IfSG in den ersten 6 Wochen dem Betrag des Nettoeinkommens nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung, ab der 7. Woche der Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Auch Selbstständige können Entschädigungen nach dem IfSG erhalten (§ 56 Abs. 3 IfSG). Die Höhe beträgt pro Monat ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 15 SGB IV aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit abzüglich der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung.

## Antragsfristen

Die Entschädigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt. Die Anträge sind hierbei nach § 56 Abs. 5 und Abs. 11 IfSG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende der verordneten häuslichen Quarantäne per Post beim Gesundheitsamt einzureichen.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung über den Eingang des Antrags.

## Art der Beantragung

Anträge sind mit Hilfe des auf unserer Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

## **Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

### Arbeitnehmer:

- Nachweis über die Höhe des für die Zeit der angeordneten Quarantäne zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung der betreffenden Monate),
- Aufschlüsselung über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung / entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung,
- Bestätigung, dass während der Zeit der häuslichen Quarantäne keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse,
- Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand,
- Eine Bestätigung darüber, dass während der angeordneten Quarantäne keine Tätigkeit im Home-Office möglich war.

### Selbstständige:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommen,
- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung,
- Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand.

### Hinweis:

Dieses Merkblatt stellt lediglich eine Übersicht über die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nach § 56 IfSG dar. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Gesundheitsamt nach Prüfung des Einzelfalls unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen. Durch das Gesundheitsamt können im Einzelfall weitere Unterlagen vom Antragsteller angefordert werden, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind.